

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Genehmigungen für Klimaanlage, die darauf ausgelegt sind, fluorierte Treibhausgasen zu enthalten, deren GWP-Wert 150 nicht überschreitet.

Frage- oder Problemstellung:

Seit dem 01.01.2011 dürfen in neuen zu genehmigenden Typen von Fahrzeugen der Klasse M₁ und bestimmten Fahrzeugen der Klasse N₁ nur noch Klimaanlage verwendet werden, die darauf ausgelegt sind, fluorierte Treibhausgasen zu enthalten, deren GWP-Wert 150 nicht überschreitet.

Für alle Typen von Fahrzeugen, die mit Klimaanlage ausgerüstet werden dürften, die darauf ausgelegt sind, fluorierte Treibhausgasen mit einem GWP-Wert über 150 zu enthalten, war die Erlangung einer Genehmigung hinsichtlich der Emission des Kältemittels aus der Klimaanlage vorgeschrieben. Nachzuweisen war dabei die Einhaltung bestimmter Grenzwerte der Leckagerate. Dem Hersteller der Klimaanlage konnte eine Genehmigung für das Bauteil erteilt werden. Der Hersteller des Fahrzeugs konnte eine Genehmigung für den Typ des Fahrzeugs hinsichtlich der Klimaanlage erlangen.

Wie sind in Zukunft Klimaanlage, die darauf ausgelegt sind, fluorierte Treibhausgase zu enthalten, deren GWP-Wert 150 nicht überschreitet, hinsichtlich einer Genehmigungserteilung zu behandeln?

Ergebnis:

Für Klimaanlage, die darauf ausgelegt sind, fluorierte Treibhausgase mit einem GWP-Wert bis 150 zu enthalten ist eine Typgenehmigung bzw. - im gemischten Verfahren der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung - ein entsprechender Prüfbericht erforderlich.

Folgende Vorgehensweisen sind möglich:

- Es besteht die Möglichkeit für den Typ einer Klimaanlage als Bauteil eine Genehmigung nach Richtlinie 2006/40/EG zu erwirken.
- Im Rahmen des gemischten Verfahren der Erteilung einer Genehmigung für den Typ eines Fahrzeugs besteht entsprechend Artikel 6 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG auch die Möglichkeit, einen Prüfbericht nach Richtlinie 2006/40/EG über den Typ der Klimaanlage vorzulegen.
- Ein Fahrzeughersteller, der z.B. mehrere Genehmigungen für unterschiedliche Fahrzeugtypen beantragt, kann für alle in den unterschiedlichen Fahrzeugtypen verwendeten Klimaanlage eine einzige Bauteiltypgenehmigung erlangen. Voraussetzung hierfür ist, die Verwendung desselben Kältemittels. Durch unterschiedliche Konstruktionsmerkmale der Klimaanlage entstehen keine voneinander abweichenden Typen.

Die erforderliche technische Dokumentation zur Erlangung einer Typgenehmigung für eine Klimaanlage sollte folgende Punkte beinhalten:

- die Angabe des GWP-Wertes,
- die Benennung des verwendeten Kältemittels sowie
- die Vorlage eines Datenblattes des Kältemittels bzw. eines geeigneten Auszuges hieraus.
Die Vorlage des Datenblattes ist nicht erforderlich, wenn der Technische Bericht zur Erteilung der Genehmigung für die Klimaanlage als Bauteil die Bestätigung enthält, dass es sich bei dem verwendeten Kältemittel um R-1234yf handelt. In diesem Zusammenhang ist auf die Norm ISO 13043 (Road vehicles – Refrigerant systems used in mobile air conditioning systems (MAC) – Safety requirements) Bezug zu nehmen.
- Eine Dokumentation konstruktiver Merkmale der Klimaanlage erscheint sinnvoll.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Für einen im gemischten Verfahren der Genehmigungserteilung für einen Fahrzeugtyp verwendeten Prüfbericht über die Klimaanlage, gelten diese Festlegungen sinngemäß. Im Rahmen der Erteilung der Gesamtfahrzeuggenehmigung fordert das KBA bei der Verwendung der Kältemittels R-1234yf eine Risikoeinschätzung durch den Fahrzeughersteller auf Basis der ISO 13043:2011.

Flensburg, den 05.10.2011
400-321/002#005
Helge Asmussen